



EINWOHNERGEMEINDE 4556 AESCHI SO

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG

ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschliesst gestützt auf § 13 des Abfallreglements vom 11. Dezember 2000 die folgende Gebührenordnung:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none">1 Die einheitliche Grundgebühr zur Kostendeckung gemäss § 13 Abs. 1 und 3 des Abfallreglements beträgt 130 Franken pro Jahr.2 Die einheitliche Grundgebühr wird den Liegenschaftsbesitzern in Rechnung gestellt. Diese sind für eine allfällige Weiterverrechnung an ihre Mieter verantwortlich.3 Das Inkasso der Gebühr erfolgt jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. | Grundgebühr |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Gebühren gemäss § 13 Abs. 2 des Abfallreglements werden durch die KEBAG festgelegt. | Kebag-Gebühr |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none">1 Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2008 in Kraft.2 Mit dem Inkrafttreten der nun vorliegenden Gebührenordnung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührenansätze aufgehoben. | Inkrafttreten |

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. November 2007

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Walter Sommer